

Nutzungsbedingungen OASIS HSpielhG

§ 1 Geltungsbereich

Für den Anschluss und die Nutzung des Spielersperrsystems OASIS HSpielhG gelten ausschließlich diese Nutzungsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt (RPDA). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers¹ finden keine Anwendung, auch wenn das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, ihnen nicht widerspricht und/oder den Nutzungsvertrag durchführt.

§ 2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsübersicht im Dokument „Leistungsübersicht und technische Anforderungen OASIS HSpielhG“.

§ 3 Anschlussvoraussetzungen

- (1) Der Anschluss an OASIS HSpielhG setzt eine gültige Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle voraus.
- (2) Mit Ablauf oder Wegfall der Erlaubnis erlischt die Berechtigung des Nutzers zum Anschluss an OASIS HSpielhG und der Zugriff auf OASIS HSpielhG wird gesperrt. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Ruhens der Erlaubnis.
- (3) Der Anschluss über OASIS WS setzt eine Freigabeerklärung seitens des Landes Hessen für die programmierte Anschlusslösung voraus.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Zugangs- und Zertifikatsinformationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind gegen die unbefugte Verwendung durch Dritte zu schützen. Subunternehmer / Dienstleister gemäß § 6 dieser Nutzungsbedingungen sind in diesem Fall keine Dritte.
- (2) Es dürfen keine Last-, Performance- und / oder Penetrationstests auf der Infrastruktur von OASIS HSpielhG durchgeführt werden.
- (3) Statusabfragen auf dem Produktivsystem dürfen nur mit Kundendaten in erlaubten Spielhallen durchgeführt werden. Testabfragen, beispielsweise zur Prüfung der Erreichbarkeit des Systems (is alive Abfragen) über die Statusabfragefunktion sind nicht zulässig.
- (4) Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der zur Nutzung von OASIS HSpielhG eingesetzten Hard- und Software zu ergreifen, um die Sicherheit und Integrität von OASIS HSpielhG zu gewährleisten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Nutzerin / Nutzer) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Erkannte Sicherheitslücken sind dem technischen Ansprechpartner des Landes Hessen, der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (§ 7 Abs. 4 der Nutzungsbedingungen) unverzüglich zu melden.

- (5) Der Nutzer hat jede Änderung seiner im Rahmen des Nutzungsvertrages (einschließlich dessen Anlagen) gemachten Angaben unverzüglich schriftlich (E-Mail oder Fax ist ausreichend) dem fachlichen Ansprechpartner Regierungspräsidium Darmstadt (oasis@rpda.hessen.de oder Fax-Nr. 0611 32764 2127) (§ 7 Abs. 4 der Nutzungsbedingungen) mitzuteilen. Mit dem Eingang der Mitteilung beim fachlichen Ansprechpartner werden die Änderungen Vertragsbestandteil und ersetzen die vorhergehenden Angaben. Bei Änderungen des Nutzernamens, der Adresse oder einem Geschäftsführerwechsel erfolgt die Änderung durch einen Nachtrag zum Nutzungsvertrag.
- (6) Der Nutzer hat jede Änderung hinsichtlich der Gültigkeit der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle, insbesondere den Ablauf, den Wegfall und / oder das Ruhen der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle unverzüglich dem fachlichen Ansprechpartner Regierungspräsidium Darmstadt (§ 7 Abs. 4 der Nutzungsbedingungen) schriftlich (E-Mail oder Fax ist ausreichend) mitzuteilen.

§ 5 Verantwortlichkeit für die Sperrdaten

- (1) Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm oder in seinem Auftrag (durch Mitarbeiter oder einem ihm zurechenbaren Dritten) eingetragenen Spielerdaten.
- (2) Das Verfahren zur Verhängung einer Fremd- oder Selbstsperrung, inklusive der Dokumentation und Aufbewahrung der Dokumentation aller Umstände, die zur Eintragung einer Sperrung geführt haben, liegt in der alleinigen Verantwortung des einzelnen Nutzers.
- (3) Die den gesetzlichen Regelungen und der vertraglichen Vereinbarung entsprechende Nutzung von OASIS HSpielhG, insbesondere die korrekte Sperrabfrage (ist ein Spieler gesperrt oder nicht), liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers.
- (4) Sofern Nutzer, deren Spielstätten sich noch in demselben Gebäudekomplex befinden, eine zentrale Abfrage eingerichtet haben, ist das „Formblatt zentrale Sperrabfrage“ ausgefüllt und unterzeichnet dem Nutzungsvertrag beizufügen, sowie eine entsprechende Vereinbarung der beteiligten Nutzer vorzulegen. Änderungen sind unverzüglich dem fachlichen Ansprechpartner Regierungspräsidium Darmstadt (§ 7 Abs. 4 der Nutzungsbedingungen) schriftlich (E-Mail oder Fax ist ausreichend) mitzuteilen.

Nutzungsbedingungen OASIS HSpielhG

teilen. Die zentralen Abfragen werden dem im Formblatt benannten Nutzer wie eigene Abfragen zugerechnet. Der Ausgleich hat intern zwischen den beteiligten Nutzern zu erfolgen.

- (5) Sperrabfragen, Sperreintragungen, Sperränderungen und Sperraufhebungen sind vom Nutzer in dem von OASIS HSpielhG vorgegebenen Format vorzunehmen. Die Schnittstellenbeschreibung OASIS WS, die Rahmenbedingungen Anschluss an OASIS WS und die Anwenderanleitung OASIS WEB, die in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Verfügung stehen, sind einzuhalten.
- (6) Sperrdaten, die gelöscht werden müssen, weil sie fehlerhaft / zu Unrecht eingetragen wurden, müssen dem fachlichen Ansprechpartner Regierungspräsidium Darmstadt (§ 7 Abs. 4 der Nutzungsbedingungen) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemeldet werden (z.B. schriftlich, per Fax oder E-Mail), damit dieser die Löschung veranlasst. Die Aufhebung einer Sperre durch den Nutzer führt nicht unmittelbar zu deren Löschung.
- (7) Im Falle der Übernahme der Spielhalle durch einen neuen Erlaubnisinhaber wird die Verantwortung für die Sperren (erforderliche Änderungen am Datensatz, Aufhebung der Sperre, Aufbewahrung der Sperrunterlagen) auf den neuen Erlaubnisinhaber gem. § 6 Abs. 8 S. 3 i.V.m. § 11 Abs. 8 HSpielhG übertragen.

§ 6 Einsatz von Subunternehmern / Dienstleister

- (1) Der Nutzer kann den Anschluss und die Nutzung von OASIS HSpielhG unter Einbindung eines Subunternehmers / Dienstleisters vornehmen.
- (2) Subunternehmer / Dienstleister sind gegenüber dem Land Hessen, vertreten durch das RPDA, zu benennen (Formblatt Einsatz Subunternehmer / Dienstleister), wobei auch anzugeben ist, welche Dienstleistung sie für den Nutzer übernehmen.
- (3) Der Nutzer hat seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, soweit erforderlich, an die von ihm zum Anschluss und zur Nutzung von OASIS HSpielhG eingesetzten Subunternehmer / Dienstleister weiterzugeben. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen und alle gesetzlichen und vertraglichen Pflichten beachtet werden.

§ 7 Fachliche und technische Ansprechpartner

- (1) Der fachliche Ansprechpartner des Nutzers hat die Aufgabe, Fragen in Bezug auf eine verhängte Sperre zu klären.

- (2) Der technische Ansprechpartner des Nutzers hat die Aufgabe, Fragen bezüglich der technischen Funktionalitäten zu klären und an der Problembewertung mitzuwirken.
- (3) Fachlicher und technischer Ansprechpartner des Nutzers werden im Dokument „Formblatt Standort und Ansprechpartner“ für jede Spielstätte benannt. Änderungen sind umgehend schriftlich dem fachlichen Ansprechpartner Regierungspräsidium Darmstadt mitzuteilen.
- (4) Fachlicher und technischer Ansprechpartner des Landes Hessen werden im Dokument „Leistungsübersicht und technische Anforderungen OASIS HSpielhG“ benannt.

§ 8 Support

Die Supportleistung ergibt sich aus der Leistungsübersicht im Dokument „Leistungsübersicht und technische Anforderungen OASIS HSpielhG“ (Anlage zum Nutzungsvertrag).

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer stellt das Land Hessen, seine gesetzlichen Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die **infolge einer schuldhaften Verletzung** der hier aufgeführten Pflichten und / oder infolge anderer schuldhafter schädigender Handlungen **durch den Nutzer oder ihm zurechenbare Dritte** gegen das Land Hessen geltend gemacht werden.
- (2) Überdies leistet der Nutzer Ersatz für darüber hinausgehende Schäden, die dem Land Hessen entstehen, einschließlich der Kosten für eine eventuelle erforderliche Rechtsverfolgung und -verteidigung. Diese Verpflichtung besteht auch bei einem Missbrauch des Nutzerkontos durch Dritte, soweit den Nutzer dafür ein Verschulden trifft.
- (3) Das Land Hessen haftet nicht für Schäden infolge von Leistungsausfällen und Leistungsverzögerungen aufgrund unvorhersehbarer vom Land Hessen, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretender Ereignisse (höhere Gewalt). Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z. B. mit Computerviren), Stromausfälle und der Ausfall oder eine Leistungsbeschränkung von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber.
- (4) Es besteht keine Haftung des Landes Hessen für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der seitens des Nutzers an OASIS HSpielhG übermittelten Daten.

- (5) Das Land Hessen haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer durch Verlust oder Missbrauch der Zugangsdaten und Zertifikatsinformationen entstehen.
- (6) Für sonstige Schäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet das Land Hessen nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf), bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (wie die Verletzung von Amtspflichten, § 839 BGB, Artikel 34 GG) tritt diese Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein.

§ 10 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Regelungen der für ihn gültigen Datenschutzgesetze (Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetzes sowie Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)) zu kennen und zu beachten, insbesondere alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, personenbezogene Daten gegen Missbrauch zu sichern. Er verpflichtet sich, über Informationen, Unterlagen und Daten Dritter, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bekannt werden, während und nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und nur im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen weiterzugeben.
- (2) Der Nutzer sichert zu, dass er die bei ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und Subunternehmer / Dienstleister mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie zur Einhaltung der vorstehenden Regelungen verpflichtet. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist zu überwachen. Vertrauliche Informationen werden nur in dem Umfang an zur Leistungserbringung eingesetzte Personen und Subunternehmer / Dienstleister weitergegeben, der erforderlich ist, um den vereinbarten Zweck zu erreichen.
- (3) Bei Nichterfüllung der vorstehend genannten Pflichten ist das Land Hessen berechtigt, eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen und bei erfolglosem Fristverstreichen das Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden.
- (4) Das Land Hessen erbringt seine Leistungen unter Einhaltung der DS-GVO sowie des HDSIG. Insbesondere hat das Land Hessen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Art. 25 und 32 DS-GVO getroffen, die erforderlich sind, personenbezogene Daten gegen Missbrauch zu sichern. Es wurden ein Verarbeitungsverzeichnis,

ein Protokollierungskonzept und ein Datensicherheitskonzept erstellt. Diese werden fortgeschrieben. Diese Dokumente sind und werden mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt. Die Wirksamkeit der Maßnahmen unterliegt einer regelmäßigen Kontrolle.

§ 11 Rechte

Die Parteien behalten das ausschließliche Recht an sämtlichen Informationen, die die jeweils andere Partei erhält oder sonst erlangt, unabhängig von ihrer Verkörperung (einschließlich z.B. Dokumente, Handbücher, Spezifikationen).

§ 12 Datenspeicherung

- (1) Das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, ist berechtigt, die vom Nutzer im Rahmen des Antragsprozesses zur Nutzung von OASIS HSpielhG auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz angegebenen personenbezogenen Daten sowie die Daten der Ansprechpartner des Nutzers in OASIS HSpielhG zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig und für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
- (2) Der Nutzer ist jederzeit berechtigt, über die ihn betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten beim fachlichen Ansprechpartner Regierungspräsidium Darmstadt (§ 7 Abs. 4 der Nutzungsbedingungen) Auskunft zu erhalten.

§ 13 Entgelt

- (1) Für die laufende Nutzung von OASIS HSpielhG wird ein Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach dem Abfrageverhalten des Nutzers. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Abfrageverhalten des Nutzers unter Zugrundelegung der Preisliste OASIS HSpielhG in der jeweils gültigen Fassung. Die Preisliste OASIS HSpielhG ist Bestandteil der Nutzungsbedingungen. Sie wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.
- (2) Das Entgelt für bereits angeschlossene Nutzer wird durch das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, jeweils im 1. Quartal im Rahmen der Abrechnung des Vorjahres festgesetzt. Neue Nutzer erhalten innerhalb von 8 Wochen nach Anschluss an OASIS die Festsetzung des Entgelts. Vorauszahlungen können vom Nutzer quartalsweise oder als Einmalzahlung beglichen werden. Die Einzelheiten zur Zahlung sind der jeweils aktuellen Rechnung zu entnehmen.

Nutzungsbedingungen OASIS HSpielhG

- (3) Eine Erhöhung des Rechnungsbetrags aufgrund erhöhter Abfragezahlen stellt keine Erhöhung des Nutzungsentgeltes im Sinne des § 13a der Nutzungsbedingungen dar.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, berechtigt, nach erfolgloser Mahnung den Zugang des Nutzers zu OASIS HSpielhG zu sperren.

Das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, kann darüber hinaus Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, der von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird, erheben. Die Kosten je Mahnung betragen 2,50 €.

§ 13a Entgelterhöhung

- (1) Das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, ist berechtigt, die in der Preisliste ausgewiesenen Entgelte zu erhöhen, wenn und soweit
 - a) sich die für die Entgeltberechnung maßgeblichen Personalkosten durch Gesetz und / oder Tarifvertrag erhöhen,
 - b) während der Vertragsdauer eine Änderung des Spielersperrsystems im Rahmen der Ziffer III des Dokumentes „Leistungsübersicht und technische Anforderungen OASIS HSpielhG“ durchgeführt wird und sich hierdurch die für die Entgeltberechnung maßgeblichen Sach- und Personalkosten erhöhen,
 - c) während der Vertragsdauer eine Änderung der Betriebskosten des technischen Ansprechpartners des Landes Hessen eintritt und sich hierdurch die für die Entgeltberechnung maßgeblichen Sachkosten erhöhen.
- (2) Erhöhungen des Nutzungsentgelts werden mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht sowie schriftlich oder in Textform (per E-Mail) den Nutzern bekannt gemacht.

Im Regelfall werden Preiserhöhungen bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres veröffentlicht und den Nutzern bekannt gemacht und treten zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres in Kraft.

§ 13b Entgeltreduzierung

- (1) Das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, ist verpflichtet, bei einer Verringerung der für die Entgeltberechnung maßgeblichen Sach- und Personalkosten das monatliche Nutzungsentgelt entsprechend zu reduzieren.
- (2) Das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, ist weiterhin verpflichtet, die einzelnen Nutzungsentgelte zu reduzieren, wenn sich die Gesamtzahl der Abfragen (Einzelabfragen) gegenüber der bei der

Erstellung der jeweils gültigen Preisliste zugrunde gelegten Abfragen, in maßgeblichem Umfang erhöht. In diesem Fall wird der Einzelpreis jeder einzelnen Preiskategorie um den Teil v.H. reduziert, um den die prognostizierten Entgelte über den dem Land Hessen monatlich entstehenden Kosten (s. Erläuterungen in der Preisliste), hochgerechnet auf 1 Jahr, liegen. Der Mindestpreis reduziert sich ebenfalls um diesen Anteil. Die Reduzierung der Einzelpreise sowie des Mindestbetrages erfolgt in der Jahresabrechnung rückwirkend für das Abrechnungsjahr.

- (3) Sofern das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, im laufenden Kalenderjahr feststellt, dass ein Verfahren nach Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist, können die im Rahmen der Abrechnung für das Vorjahr festgesetzten Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr unterjährig gestoppt oder reduziert werden.

§ 14 Vertragslaufzeit / Beendigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei Ablauf oder Wegfall der Erlaubnis endet der Nutzungsvertrag OASIS HSpielhG, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung (§ 4 Abs. 6 der Nutzungsbedingungen).
- (2) Der Nutzer ist bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, unverzüglich alle bei ihm vorhandenen Unterlagen und Aufzeichnungen über die von ihm eingetragenen und verwalteten Spielersperrungen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 34 – Glücksspiel - auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 7 der Nutzungsbedingungen.
- (3) Bei Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten durch den Nutzer ist das Regierungspräsidium Darmstadt berechtigt, eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen und bei erfolglosem Fristverstreichen das Vertragsverhältnis durch schriftliche Kündigung zu beenden.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch beide Vertragsparteien bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Abs. 1, 3 oder 4 erlischt die Berechtigung des Nutzers zum Anschluss an OASIS HSpielhG und der Zugriff auf OASIS HSpielhG wird gesperrt.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Darmstadt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen und ideellen Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Nutzungsbedingungen als lückenhaft erweisen.